VERFüGUNG FüRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG (FU)

einer an Geistesschwäche leidenden oder einer schwer verwahrlosten Person,

welche eine sofortige Betreuung oder Behandlung durch einen erstversorgenden

Arzt, der an einer Notfallorganisation beteiligt ist oder Bereitschaftsdienst leistenden Psychiater benötigt (unabhängig davon, ob sie am Tag der FU Dienst haben oder nicht) (Gefahr im Verzug)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

eingesehen

- die Artikel 426, 429, 430 und 439 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210);

- die Artikel 59, 113 Absatz 1 und 114 Absatz 1 Buchstabe b des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZBG; SR/VS 211.1);

- Artikel 37 der Verordnung vom 28 September 2022 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES) (Verfahren für eine Unterbringung in einer Einrichtung);

erwägend

- dass der unterzeichnende Arzt die unten aufgeführte Person (betroffene Person) persönlich untersucht hat:

 Name: ………………………………………………………………. Vorname: …………………………………..…………….……..…

 Geburtsdatum: …………………………………………….……. Name des Vaters: ………………………………...…...……….

 Zivilstand: …………………………………………………………. Nationalität: …………………...……………………….………….

 Strasse, Nr., PLZ, Ort: ………………………………………………………………………………………………………………….…….

………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

- dass er die betroffene Person persönlich und direkt über ihre Situation und die erwogene Massnahme angehört und danach die wesentlichen Aussagen schriftlich im Patientendossier festgehalten hat;

- dass diese Untersuchungen der betroffenen Person am ……………..…………… in ……………………………… stattgefunden haben;

- dass daraus hervorgeht dass ……………………………………………………………………………………………………………..;

 (die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung angeben)

- dass nach Abschluss dieser Untersuchungen mit Vermerk im Patientendossier festgestellt wurde, dass die betroffene Person:

|  |  |
| --- | --- |
|  | an einer Geistesschwäche leidet, für welche sie eine sofortige Betreuung oder Behandlung benötigt; |

|  |  |
| --- | --- |
|  | sich in einem schweren Zustand der Verwahrlosung befindet, für welchen sie eine sofortige Betreuung  |
|  | oder Behandlung benötigt; |

- dass unter solchen Umständen ………………………….………………………………………………………………………………;

 (die Gründe für die Genehmigung der Unterbringung angeben)

- dass die Belastung, welche die betroffene Person für die ihr nahestehenden Personen und Drittpersonen darstellt, gebührend berücksichtigt wurde;

- dass die für den Zustand der betroffenen Person nötige Betreuung und/oder Behandlung eine Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung erfordert;

- dass diese Unterbringung somit, darauf ausgerichtet ist, ……………………………...………………………………………;

 (die Ziele der Unterbringung angeben: Art der Betreuung oder Behandlung)

- dass im vorliegenden Fall mit der geeigneten Einrichtung Kontakt aufgenommen wurde, um die Aufnahme der betroffenen Person zu ermöglichen (Art. 37 VKES);

v e r f ü g t :

1. Frau/Herr …………………………………………...…………………………….… wird im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung in der folgenden geeigneten Einrichtung untergebracht:

 ………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

2. Die fürsorgerische Unterbringung wird angeordnet aufgrund:

|  |  |
| --- | --- |
|  | einer Geistesschwäche |

|  |  |
| --- | --- |
|  | einer schweren Verwahrlosung |

 für welche die nötige Betreuung und/oder Behandlung zwingend und sofort in einer geeigneten Einrichtung unternommen werden muss. Diese Betreuung und/oder Behandlung übersteigt die Möglichkeiten einer Betreuung der betroffenen Person durch die ihr nahestehenden Personen oder Drittpersonen.

3. Die fürsorgerische Unterbringung wird für eine unbefristete Dauer angeordnet, die allerdings sechs Wochen nicht überschreiten darf. Vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Unterbringungsdauer mittels eines vollstreckbaren Entscheids der gemäss Artikel 442 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

4. Sobald eine der Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt ist, entscheidet die Einrichtung, in der die betroffene Person untergebracht ist, über ihre Entlassung.

5. Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Zustellung beim Zwangsmassnahmengericht (Rue Mathieu-Schiner 1, Postfach 2054, 1950 Sitten 2) Berufung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

So verfügt in …………………………………………….. am …………………….……………………………

um der betroffenen Person zusammen mit einem Standardformular für eine Berufung persönlich eröffnet zu werden. Mitteilung erfolgt an:

|  |  |
| --- | --- |
| X | die geeignete Einrichtung |

|  |  |
| --- | --- |
| X | die gemäss Art. 442 ZGB zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 429 Abs. 2 ZGB) |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | mit eingeschriebenem  |  | eigenhändig an eine nahestehende Person des/der Betroffenen,  |
|  | Brief oder |  |  |
|  |  |  |  |
|  | Frau/Herrn…………………………………..……………………………………….……………………………………………….………,mit dem Hinweis auf die Berufungsmöglichkeiten mittels dem der Mitteilung beigelegten Standardformular. |

Der erstversorgende Hausarzt oder Psychiater:

Name: …………………………………… Vorname: ………………………………… Unterschrift: ..…………………………………

Stempel